



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2018/2019; Schulverband Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen (Geschäftsführende Gemeinde: Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2018

## Landratsamt

### Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2018/2019

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
  - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
  - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
  - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
  - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
  - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
  - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
  - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
  - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmdorf
  - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
  - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
  - Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
  - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
  - Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
  - Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
  - Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
  - Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
  - Gemeinschaftsjagdrevier Rotteneck
  - Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
  - Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
  - Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
  - Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
  - Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
  - Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
  - Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
  - Eigenjagdrevier Braun
  - Eigenjagdrevier Einberg
  - Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
  - Eigenjagdrevier Griesham
  - Eigenjagdrevier Reisinger
  - Eigenjagdrevier Schielein
  - Staatsjagdrevier Baumannshof
2. Der Abschuss darf in den Revieren:
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
  - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
  - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
  - Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
  - Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
  - Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
  - Eigenjagdrevier Braun
  - Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
  - Eigenjagdrevier Reisinger

Eigenjagdrevier Schielein  
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

3. Im Juli wird nur die Jagd auf Junggänse zugelassen.
4. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
5. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
6. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

I.  
Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmoores und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor. Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.  
1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist. Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 01. August bis 31. August und ab 01. November (Jagdzeiten) wieder ausgeübt werden. Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Januar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können.

Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf.

Aufgrund der hohen Bestandsdichte und der Schwierigkeit der Bejagung der Nil-, Grau- und Kanadagänse ist zur Bestandsregulierung die Aufhebung der Schonzeit auch für den Monat Oktober erforderlich.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgeschreckten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Im Juli war die Jagd auf Junggänse zu beschränken, da in dieser Zeit der Elternschutz nicht aufgehoben werden darf. Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.1.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in

**Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München –  
Postfach 20 05 43 – 80005 München**

Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 –  
80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im o.g. Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.06.2018

62/7512

Martin Wolf, Landrat

## Schulverband Reichertshausen

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen (Geschäftsführende Gemeinde: Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.163.500,-- €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

317.700,-- € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2018 nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 893.600,--€ festgesetzt. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 47.360,-- € festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlage)

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 296 Schülern (ohne Gastschüler und Schulverbundsschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

**im Verwaltungshaushalt**

3.019,-- €

**im Vermögenshaushalt**

160,-- €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Reichertshausen, 11.06.2018

Reinhard Heinrich, Schulverbandsvorsitzender